

Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2016

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN,
Frau **Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, José HECK, Albert SCHUGENS** und Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.

Fehlten: Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES, Paul HERMANN**, Schöffen;
Tony BRUSSELMANS, Frau Inge SCHOMMER, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Jahresbericht 2015 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und Lage der Gemeindeangelegenheiten.
 3. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2016 des ÖSHZ.
 4. Genehmigung des Haushaltsplans 2017 des ÖSHZ.
 5. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2017.
 6. Genehmigung der kommunalen Dotation 2017 an die Polizeizone „Eifel“.
 7. Genehmigung der kommunalen Dotation 2017 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.
 8. Genehmigung des Funktionszuschusses 2017 an den „Dachverband für Tourismus der Gemeinde“ VoG.
 9. Genehmigung des Forstkulturplans 2017.
 10. Genehmigung zur vorzeitigen Rückzahlung von Anleihen.
 11. Annahme der Schätzung der Betriebskosten 2017 der Abfallbewirtschaftung.
 12. Festlegung der Steuern und Gebühren auf die Müllabfuhr ab dem 01.01.2017.
 13. Festlegung der Anzahl Papiersammlungen auf Gemeindegebiet.
 14. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „Dabei“ VoG für die Jahre 2017-2018.
 15. Angelegenheit „POLLEC 2“ – Gutheißen zur Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie.
 16. Einreichen eines Antrages um Aufnahme in das Programm bei der Wallonischen Region, im Hinblick auf eine Erstellung eines abweichenden kommunalen Bebauungsplans am Ort genannt „Morsheck“. Bestätigung eines Beschlusses des Gemeindegremiums.
 17. Wasserverteilung – Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen während des Zeitraums der Jahre 2017-2018.
 18. Genehmigung eines Nachtrags zu Mehrarbeiten im Bereich der Arbeiten zum Anschluss des Wasserleitungsnetzes von Bütgenbach an die TWA Elsenborn.
 19. Einrichten eines Mitfahrparkplatzes am Kreisverkehr „ORTIS“ – Prinzipbeschluss über den Entzug aus dem Forstregime eines Teilgrundstücks der Gemeinde zum Bau des Parkplatzes.
 20. Instandsetzung des Gemeindegeweges „Am Struck“ in Weywertz. Festlegung der Bedingungen zur Bestimmung eines Projektautors zwecks Erstellens der Pläne und der Auftragsbedingungen.
 21. Prinzipbeschluss über die Entwidmung der Schulturnhalle in Bütgenbach-Marktplatz im Hinblick auf deren spätere Vermietung.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Jahresbericht 2015 des Gemeindegremiums über die Verwaltung und Lage der Gemeindeangelegenheiten.

Auf Grund von Artikel L1122-23 des KLDD nimmt der Rat den vorliegenden Jahresbericht des Gemeindegremiums betreffend das Wirtschaftsjahr 2015 zur Kenntnis.

3° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2016 des ÖSHZ.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2016 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

Ordentlicher Haushaltsplan:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	+/-
Erhöhungen	42.018,15	99.323,15	-40.750,00
Verminderungen	1.268,15	42.018,15	+40.750,00.

4° Genehmigung des Haushaltsplans 2017 des ÖSHZ.

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2017 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	1.074.601,76
AUSGABEN	1.074.601,76
Gemeindezuschuss	277.978,98

Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	3.000,00
AUSGABEN	3.000,00

Ohne Gemeindezuschuss.

5° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2017.

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2017;

Auf Grund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KLDD vom Finanzdirektor am 22.12.2016 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Auf Grund des am 13.12.2016 laut Artikel L1211-2 §2 des KLDD erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Auf Grund von Artikel L1312-2 des KLDD bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden:

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür (die HH SERVATY, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D. und Herr DANNEMARK) bei 4 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH FINK und CHRISTEN):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2017 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	- 8.809.060,46 €
AUSGABEN	- 8.649.112,24 €
Überschuss	- 159.948,22 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	- 3.339.475,36 €
AUSGABEN	- 3.339.475,36 €.

- gegenwärtiger Beschluss wird der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

6° Genehmigung der kommunalen Dotation 2017 an die Polizeizone "Eifel".

Auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2017 auf 242.484,00 € veranschlagt wurde

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KLDD vom Finanzdirektor am 22.12.2016 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Auf Grund von Artikel L1321-1, 18° des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2017 eine Dotation in Höhe von 242.484,00 € anhand der im Haushaltsplan 2017 vorgesehenen Mittel bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an:
 - den Herrn Provinzgouverneur;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
 - den Herrn Finanzdirektor.

7° Genehmigung der kommunalen Dotation 2017 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.

Auf Grund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68§2;

Auf Grund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone Lüttich Nr.6, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2017 festlegt;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 182.513,29 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/445-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2017 vorgesehen wurden;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KLDD vom Finanzdirektor am 22.12.2016 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters;

Auf Grund des KLDD, insbesondere von Artikel L1122-30:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wird eine Dotation in Höhe von 182.513,29 € anhand der im Haushaltsplan 2017 vorgesehenen Mittel bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, an den Herrn Provinzgouverneur und an den Herrn Vorsitzenden der Hilfeleistungszone;
3. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Genehmigung des Funktionszuschusses 2017 an den "Dachverband für Tourismus der Gemeinde" VoG.

Auf Grund dessen, dass der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2017 in Höhe von 70.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2016 vorgesehen wurden;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KLDD vom Finanzdirektor abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 70.000,00 € für das Jahr 2017 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2017;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Genehmigung des Forstkulturplans 2017.

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2017 über einen Gesamtbetrag von 162.320,80 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2017 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass die Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Auf Grund der Finanzlage:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2017 über einen Gesamtbetrag von 162.320,80 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2017 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

10° Genehmigung zur vorzeitigen Rückzahlung von Anleihen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich für die Darlehen 2007-2013, allesamt bei der ING Bank, über das neue Anleihenpaket 2016, weitaus günstigere Konditionen ergeben könnten; dass es sich somit empfiehlt besagte Anleihen vorzeitig zurück zu zahlen um diese dann unter neuen Bedingungen wieder aufzunehmen;

In Anbetracht dessen, dass sich der Restbetrag dieser Anleihen zum 31.12.2016 auf 1.397.663,39 € belief; dass die Zinsen hierauf in 2017 anhand der alten Konditionen 9.054,73 € betragen würden und unter den neuen, günstigeren Bedingungen 3.504,27 €;

Angesichts dessen, dass sich eine vorzeitige Rückzahlung aus finanziellen Gründen daher rechtfertigt;

Auf Grund des Einverständnisses der ING Bank zu dieser Finanztransaktion;

Auf Grund von Artikel 27 der Allgemeinen Regelung der Gemeindebuchhaltung:

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür (die HH SERVATY, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D. und DANNEMAKR) bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH FINK und CHRISTEN):

- den Saldo von 1.397.663,39 € der Darlehen 2007-2013 bei der ING Bank vorzeitig zum 31.12.2016 zurück zu zahlen;
- Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

11° Annahme der Schätzung der Betriebskosten 2017 der Abfallbewirtschaftung.

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2017 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2017 und ausgehend von 6.196 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 428.961,48 € belaufen werden und dem gegenüber 421.094,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 98,17 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der

Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2017 durch die Interkommunale AIVE wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2016 auf 428.961,48 € festgelegt;

- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 421.094,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 98,1 % für 2017 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen AIVE übermittelt.

12° Festlegung der Steuern und Gebühren auf die Müllabfuhr ab dem 01.01.2017.

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, wobei die Gemeinde seit 2012 einen Deckungssatz zwischen 95% und 110 % maximal erreichen sollte;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale AIVE die Gemeinde in 2017 mit Kosten in Höhe von 428.961,48 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 421.094,00 € rechnen muss;

In Erwägung dessen, dass eine Kostendeckung zu 98,17 % in 2017 erreicht würde;

Auf Grund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplans „Horizont 2010“;

In Anbetracht, dass demnach vorgeschlagen wird für das Rechnungsjahr 2017 die Steuern wie folgt unverändert im Vergleich zum Vorjahr festzulegen;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür (die HH SERVATY, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D. und Herr DANNEMARK) bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2017 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 102,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 140,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 190,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 190,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

13° Festlegung der Anzahl Papiersammlungen auf Gemeindegebiet.

Auf Grund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06.05.2007 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Auf Grund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SITA und DURECO abgeschlossenen Sammelverträge am 31.12.2016 auslaufen;

Auf Grund des durch den Sektor Verwertung und Sauberkeit der AIVE am 29.07.2016 zugestellten Schreibens, durch welches die Gemeinden über die neuen Modalitäten zur Organisation der Haussammlung von Papier und Karton in Kenntnis gesetzt werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach dem Gemeindezweckverband Interkommunale Vereinigung für die Aufwertung der Umwelt (gekürzt AIVE) angeschlossen, und Mitglied des Sektors Verwertung und Sauberkeit ist, der durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15.10.2009 gegründet wurde;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „in house“ Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann ohne Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Sektor Verwertung und Sauberkeit eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle aufgrund von selektiven Sammlungen voraussetzt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist:

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrate der rückgewinnbaren Abfälle zu erhöhen;
- eine bessere Beherrschung der Sammlung zu erreichen, mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsprozesse abzusichern;
- die Behandlungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass damit eine Optimierung der Sammlungskosten vonnöten ist;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Auftragsvergabe zur Abfallsammlung, die durch die AIVE im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufs auf europäischer Ebene vollzogen wurde, beizutreten und demzufolge der Interkommunalen AIVE die Organisation der Sammlung von Papier und Karton auf Gebiet der Gemeinde Bütgenbach für eine Dauer von 4 Jahren, d.h. für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020, anzuvertrauen und hierbei folgende Häufigkeit zu bestimmen:
 - o Vier jährliche Sammlungen, d.h. ein Mal alle drei Monate;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an:
 - o die AIVE;
 - o den Herrn Finanzdirektor.

14° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens "Dabei" VoG für die Jahre 2017-2018.

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.04.2015, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre festlegt;

Angesichts dessen, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb „DABEI“ VoG mit Sitz in St.Vith, eine zusätzliche Dienstleistung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Auf Grund des Angebotes der VoG DABEI vom 20. Juli 2015, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung, unter festgelegten Bedingungen, bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.000 € für das Jahr 2016 bewilligt wurde und dieser für die beiden kommenden Jahre ebenfalls zugestanden werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Art. L1113-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Sozialbetrieb DABEI VoG in St.Vith wird für die Jahre 2017-2018 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.000 € jährlich bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzug dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

15° Angelegenheit "POLLEC 2" - Gutheißen zur Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie.

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich ihre Bewerbung im Rahmen der Kampagne POLLEC 2 zur lokalen Energie- und Klima-Politik eingereicht hat, mit dem Ziel, die territorialen Strukturen für das Konzept „CO₂-arme Wirtschaft“ zu gewinnen;

Aufgrund des Schreibens des Provinzkollegiums vom 21. Mai 2015, mit welchem die Städte und Gemeinden aufgerufen wurden, sich der im Rahmen dieser Kampagne durch die Provinz Lüttich vorgeschlagenen Gemeinde übergreifenden Struktur anzuschließen;

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bütgenbach vom 09.07.2015, mit dem der Gemeinderat beschlossen hat, POLLEC 2 beizutreten;

In der Erwägung, dass damit die Verpflichtung einhergeht den Konvent der Bürgermeister bis spätestens 31. Dezember 2016 zu unterzeichnen;

In der Erwägung, dass sich die Provinz Lüttich im Rahmen der Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister durch die Gemeinden und durch ihre Bewerbung als Gemeinde übergreifende Struktur dazu verpflichtet, einen Dienst zur Unterstützung der Partnerstädte und -gemeinden einzurichten;

In der Erwägung, dass die Bewerbung der Provinz Lüttich am 25. September 2015 durch die Wallonie angenommen wurde, wodurch die Provinz Lüttich als einer von sechsterritorialen Koordinatoren in der Wallonie bezeichnet wurde;

In Anbetracht der Verabschiedung des Handlungsrahmens in Bezug auf das Klima und die Energie 2030 durch die Europäische Union im Oktober 2014, durch den neue Ziele gesetzt wurden, um die Treibhausgasemissionen in der EU um 40 % zu verringern, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energieverbrauch der EU auf 27 % zu erhöhen und den Energieverbrauch um 27 % zu verringern;

In der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament am 15. Oktober 2015 ein neuer Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie vorgestellt wurde, dessen Zielsetzung es ist, die CO₂-Emissionen (und eventuell anderer Treibhausgase) bis 2030 um mindestens 40 % zu verringern, und der die beiden Grundpfeiler des Klimawandels – die Eindämmung und die Anpassung – in dieser Initiative zusammenfasst;

In der Erwägung, dass die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Folgen zahlreiche Vorteile für die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich bringen können. Parallel geführt eröffnen diese Vorgehensweisen neue Perspektiven für die Förderung einer lokalen nachhaltigen Entwicklung, darunter insbesondere:

- die Gründung von offeneren, widerstandsfähigeren und energiesparenderen Gemeinschaften;
- die Verbesserung der Lebensqualität;
- die Förderung von Investition und Innovation;

- die Ankurbelung der lokalen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- die Verstärkung des Engagements und der Kooperation der Beteiligten;

In der Erwägung, dass die Bürgermeister durch die Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie eine Vision für 2050 teilen, die sich wie folgt äußert:

- die Verringerung der Kohlenstoffemissionen auf ihren Gebieten, die dazu beiträgt, die Erhöhung der Erdtemperatur im Vergleich zum vorindustriellen Niveau deutlich unter 2°C zu halten, gemäß des internationalen Klimaabkommens, das anlässlich der COP-21-Konferenz im Dezember 2015 in Paris abgeschlossen wurde;
- widerstandsfähigere Gebiete schaffen, die gegen die unausweichlichen negativen Auswirkungen des Klimawandels gewappnet sind;
- durch einen universellen Zugang zu sicheren, nachhaltigen und für jeden bezahlbaren Energiedienstleistungen, was die Lebensqualität verbessert und die Energieversorgungssicherheit erhöht;

In der Erwägung, dass die Bürgermeister sich durch die Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie zu Folgendem verpflichten, um diese Vision umzusetzen:

- einer Verringerung der CO₂-Emissionen (und eventuell anderer Treibhausgase) bis 2030 um mindestens 40 % auf dem Gebiet ihrer Gemeinde, insbesondere mithilfe einer Steigerung der Energieeffizienz und einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
- einer Verbesserung der Widerstandsfähigkeit durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- dem Festhalten an der gemeinsamen Vision, Austausch von Ergebnissen, Erfahrungen und Know-how mit lokalen und regionalen Partnerbehörden innerhalb und außerhalb der EU durch direkte Zusammenarbeit und Peer-to-Peer-Austausch, insbesondere im Rahmen des internationalen Paktes der Bürgermeister;

In der Erwägung, dass die Bürgermeister sich dazu verpflichten, den ausführlichen Handlungsrahmen im Anhang I des Konvents zu befolgen, um diese Verpflichtungen in die Tat umzusetzen. Dieser Handlungsrahmen sieht die Ausarbeitung eines Aktionsplans für nachhaltige Energie und Anpassung an den Klimawandel sowie regelmäßige Fortschrittsberichte vor;

Nach Anhörung des Berichtes von Schöffe FRANZEN;

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Inhalt des neuen Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie wird hiermit zur Kenntnis genommen und gutgeheißen.

Artikel 2: Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung des Beitrittsformulars zum genannten Konvent beauftragt;

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses sowie die Bestätigung über die Anmeldung beim Konvent der Bürgermeister ergeht unmittelbar hiernach an die Generaldirektion Infrastruktur und Umwelt der Provinz Lüttich.

16° Einreichen eines Antrages um Aufnahme in das Programm bei der Wallonischen Region im Hinblick auf eine Erstellung eines abweichenden kommunalen Bebauungsplans am Ort genannt "Morsheck". Bestätigung eines Beschlusses des Gemeindegremiums.

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.10.2016 betreffend die Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans und der damit verbundenen Einleitung des Verfahrens über den zuständigen Minister der Wallonischen Region;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE);

In der Erwägung, dass die Eifel-Holz AG eine Holzentrindungswerkstatt und eine Kompostieranlage auf einem Grundstück gelegen in 4750 Bütgenbach und 4760 Büllingen, Morsheck Nummer 2 betreibt; dass das Grundstück im aktuell gültigen Sektorenplan in Agrarzone gelegen ist;

In der Erwägung, dass der Betrieb durch verschiedene Städtebaugenehmigungen und Betriebsgenehmigungen gedeckt ist;

In der Erwägung, dass der Betrieb Eifel-Holz seit Ende der achtziger Jahre besteht und damals rechtmäßig in Agrarzone angesiedelt wurde; dass zu diesem Zeitpunkt die Aktivitäten der Firma dem entsprachen, was gemäß dem damaligen wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung und den Städtebau in einer Agrarzone realisiert werden kann;

In der Erwägung, dass die Zweckbestimmung der Agrarzone durch den Gesetzgeber am 1. März 1998 neu bestimmt wurde mit der Folge, dass die Aktivitäten des Betriebes Eifel-Holz, die sich selbst nicht geändert haben, seitdem nicht mehr der Zweckbestimmung der Agrarzone entsprechen;

In der Erwägung, dass die Firma Eifel-Holz die einzige Firma mit vergleichbaren Aktivitäten in der ganzen Gegend ist; dass 30 direkte Arbeitsplätze betroffen sind sowie zahlreiche indirekte Arbeitsplätze;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, den Standort auf rechtlicher Basis zu sichern und die Fortführung des Betriebes auf lange Sicht hin zu garantieren;

In der Erwägung, dass das betroffene Gelände durch die Nationalstraße N 658 zwischen Amel und Bütgenbach zu erreichen ist;

In der Erwägung, dass das betroffene Gelände teils auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach und teils auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen liegt;

In der Erwägung, dass das betroffene Gelände in 800 m Entfernung zu einem kleinen gemischten Gewerbegebiet in Büllingen, in 800 m Entfernung zum gemischten Gewerbegebiet „Zur Domäne“ in Bütgenbach und entlang eines Forstgebietes liegt;

In der Erwägung, dass das betroffene Gelände außerhalb von bewohnten Ortschaften liegt;

In der Erwägung, dass die Lage der betroffenen Zone damit ideal für die Entwicklung von Aktivitäten mit agrar-wirtschaftlichen Zwecken und holzverarbeitenden Unternehmen ist, was die Erstellung eines PCAR rechtfertigt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde aus vorgenannten Gründen beabsichtigt, für den Standort Eifel-Holz die erforderlichen Rechtsvoraussetzungen zu schaffen, um die Fortführung des Betriebes auf dem Gelände zu sichern;

In Anbetracht, dass die wallonische Regierung gemäß Art. 49bis, Abs. 1 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe eine Liste der Anträge auf Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans verabschiedet;

In der Erwägung, dass die Aufnahme der vorliegenden Akte in diese Liste die Grundvoraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplans ist;

Angesichts dessen, dass es unter diesen Aspekten gerechtfertigt erscheint, dass das Gemeindegremium das Verfahren rechtzeitig anstelle des Gemeinderates eingeleitet hat; dass es sich daher empfiehlt den Beschluss des Gemeindegremiums hiermit zu bestätigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 11.10.2016 über die Beantragung der Aufnahme einer Akte zur Erstellung eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans für die Parzellen, bzw. Teile der Parzellen gelegen in Bütgenbach, Gem. 1 – Flur E – Nr. 25v8 und 25a9, in die gemäß Art. 49bis des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zu erstellenden Liste, wird hiermit bestätigt.

Artikel 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Abschrift hiervon ergeht an:

- Herrn Carlo DI ANTONIO, wallonischer Minister für Umwelt, Raumplanung, Mobilität und Transport;
- den Öffentlichen Dienst der Wallonie, operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie OGD4, Abteilung Raumordnung und Städtebau, in Namur;
- die EIFELHOLZ AG in Bütgenbach-Morsheck.

17° Wasserverteilung - Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen während des Zeitraums der Jahre 2017-2018.

In Anbetracht, dass es angebracht scheint die vorgeschriebenen, regelmäßigen Wasseranalysen betreffend das Trinkwasser der Gemeinde für den Zeitraum der Jahre 2017-2018 an ein anerkanntes Labor neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im jeweiligen ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen werden;

Angesichts dessen, dass demnächst sämtliche Orte, mit Ausnahme der beiden Ortschaften Kuchelscheid-Leykaul, über die Trinwasseraufbereitungsanlage von Elsenborn versorgt werden und das Gemeindegebiet daher, den rechtlichen Vorgaben für Trinkwasseranalysen entsprechend, in zwei Zonen eingeteilt wird, nämlich:

- Zone 1: die Ortschaften Weywertz, Nidrum, Bütgenbach, Elsenborn und Berg;
- Zone 2: die Ortschaften Kuchelscheid und Leykaul;

In Anbetracht dessen, dass der Leistungsumfang für das zu bestimmende Labor, laut der gesetzlichen Vorgaben, folgendes vorsieht:

- Zone 1: 11 Routineuntersuchungen, nämlich einmal pro Monat, ohne dabei auf Metallspuren, mit Ausnahme von Aluminium und Mangan, zu untersuchen, sowie eine Komplettanalyse einmal im Jahr;
- Zone 2: 5 Routineuntersuchungen alle zwei Monate ein Mal, darin auch enthalten die Prüfung auf Spuren von Metallen, sowie eine Komplettanalyse einmal im Jahr;

In Anbetracht, dass sich der Gesamtumfang der Laboranalysen auf einen geschätzten Betrag von rund 15.000,00 € ohne MwSt.jährlich belaufen könnten;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Leistungsbeschrieb über den gegenwärtigen Dienstleistungsauftrag;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26§1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

Nachdem ein Abänderungsvorschlag von RM FINK zwecks Ergänzung der Routineuntersuchungen in der Zone 1 um die Prüfung auf Spuren von Blei einstimmig angenommen wurde;

Nachdem ein weiterer Abänderungsvorschlag von RM FINK zwecks Ausdehnung sämtlicher in der Zone 1 vorgesehenen Analysen generell auf alle versorgten Ortschaften dieser Zone mit 5 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH HECK, FINK und CHRISTEN) gegenüber 8 Stimmen dagegen abgelehnt wurde;

BESCHLIESST mit 8 Stimmen dafür (die HH SERVATY, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN und DANNEMARK), bei 5 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH HECK, FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Mit den vorgeschriebenen, regelmäßigen Wasseranalysen im Rahmen der Trinkwasserversorgung für die Jahre 2017-2018 wird ein anerkanntes Labor beauftragt. Hierzu wird das Gemeindegremium damit beauftragt Angebote einzuholen. Die geschätzten Kosten der Laboranalysen für diesen Zeitraum belaufen sich auf rund 15.000,00 € ohne. MwSt.

Artikel 2: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Artikel 3: Die entsprechenden Ausgaben werden über den ordentlichen Haushaltsplan des jeweiligen Jahres bestritten.

Artikel 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

18° Genehmigung eines Nachtrags zu Mehrarbeiten im Bereich der Arbeiten zum Anschluss des Wasserleitungsnetzes von Bütgenbach an die TWA Elsenborn.

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.07.2015, mit welchem der Gemeinderat das Projekt zur Verlegung der Verbindungsleitungen zwischen der TWA Elsenborn und der Ortschaft Bütgenbach genehmigte;

In Anbetracht dessen, dass der Anschluss des Leitungsnetzes Bütgenbach an die TWA zum Preise von 759.566,00 € der Arbeitsgemeinschaft ELSEN-TRAGECO in Heppenbach zugeschlagen wurde,

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags zu einem Nachtrag zu besagten Arbeiten, nämlich:

- eine Erhöhung der vorgesehenen Mengen zur Instandsetzung gewisser Straßenbereiche in der unteren Kupferstraße, der Kreuzung „Am Born“ und der oberen Kupferstraße bis zur „Eichenheck“, um insgesamt 9.600,00 €;
- eine darüber hinaus gehende erweiterte Ausbesserung dieser Straßenbereiche um insgesamt 47.600,00 €;
- dadurch bedingte Stabilisierung der Fundamente zum Gesamtpreis von 54.188,00 €;

Angesichts dessen, dass der Unterschied dieser Kosten im Vergleich zu Preisen für Unterhaltsteuerungen an Gemeindewegen relativ gering ist, zieht man in Betracht, dass die erforderliche Investition in die Wiederherstellung der unmittelbar durch die neuen Wasserleitungen in Mitleidenschaft gezogenen Straßenbereiche dann sinnlos wäre und es andererseits auch nicht annehmbar sei die Baustelle über den Winter hinaus nicht fertig zu stellen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Nachtrag insgesamt 14,66 % der Auftragssumme beträgt und daher der Gemeinderat entscheidet;

Nach Durchsicht des Berichtes, bzw. der diesbezüglichen Angebote durch oder über das Studienbüro BERG & Partner;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, insbesondere Artikel 37;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- Im Rahmen der Arbeiten zum Anschluss des Leitungsnetzes Bütgenbach an die TWA Elsenborn wird folgender Nachtrag über Mehrarbeiten genehmigt:
 - o eine Erhöhung der vorgesehenen Mengen zur Instandsetzung gewisser Verbindungsbereiche in Elsenborn, nämlich der unteren „Kupferstraße“, der Kreuzung „Am Born“ und der oberen „Kupferstraße“ bis zur „Eichenheck“, um insgesamt 9.600,00 €;
 - o eine darüber hinaus gehende erweiterte Ausbesserung der betroffenen Straßenbereiche um insgesamt 47.600,00 €;
 - o dadurch bedingte Stabilisierung der Fundamente zum Gesamtpreis von 54.188,00 €;
- Mitteilung hiervon ergeht an das ausführende Unternehmen und an das Studienbüro BERG & Partner;
- Abschrift hiervon wird der Endabrechnung beigelegt.

19° Einrichten eines Mitfahrparkplatzes am Kreisverkehr "ORTIS" – Prinzipbeschluss über den Entzug aus dem Forstregime eines Teilgrundstücks der Gemeinde zum Bau des Parkplatzes.

Nach Durchsicht des vorliegenden Kartenwerks bezüglich der künftigen Einrichtung eines sogenannten Mitfahrparkplatzes an der N647 in Nähe der Kreuzung „STEFANI“ in Weywertz, Hinter der Heck, über ein bezuschusstes Projekt der Provinz Lüttich;

In Anbetracht dessen, dass hierfür ein bewaldetes Teilgrundstück der Gemeinde, mit einer Flächengröße von 0,17 Ha zur Realisierung des Vorhabens beansprucht wird;

In Erwägung, dass dieses Teilgrundstück hierzu dem Forstregime entzogen werden muss und nach Durchsicht der entsprechenden Empfehlungen von Oberforstmeister DAHMEN in Elsenborn;

Angesichts dessen, dass als Kompensation für die zu erfolgende Rodung ein anderes Gemeindegrundstück, mit einer Flächengröße von 0,30 Ha, neu angepflanzt würde;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt einen entsprechenden Antrag auf Entzug aus dem Forstregime an die Forstverwaltung zu stellen;

Auf Grund der Artikel 52-55 des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch in der Wallonischen Region:

BESCHLIESST einstimmig:

- bei der Forstverwaltung wird ein Antrag auf Entzug aus dem Forstregime, eines 0,17 Ha großen und bewaldeten Teilgrundstücks, laut der Pläne des Infrastrukturdienstes der Provinz Lüttich vom 12.10.2016, zwecks Rodung im Hinblick auf den späteren Bau eines Mitfahrparkplatzes, gestellt;
- im Gegenzuge wird ein bisher verpachtetes Gemeindegrundstück, gelegen im Distrikt 66, mit einer Flächengröße von 0,30 Ha, neu angepflanzt.

20° Instandsetzung des Gemeindeweges "Am Struck" in Weywertz. Festlegung der Bedingungen zur Bestimmung eines Projektors zwecks Erstellens der Pläne und der Auftragsbedingungen.

In Anbetracht, dass eine gründlichere Ausbesserung des Weges „Am Struck“ in Weywertz vor dessen Neuteuerung vorgesehen werden muss und es sich daher empfiehlt vorab einen Projektor mit der Erstellung der Profile mit Leistungsbeschreibung zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines entsprechenden Dienstleistungsauftrages;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegenden Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Projektors zwecks Erstellung der Profile mit Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Ausbesserung des Gemeindeweges „Am Struck“ in Weywertz werden hiermit genehmigt.

Artikel 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

21° Prinzipbeschluss über die Entwidmung der Schulturnhalle in Bütgenbach, Marktplatz im Hinblick auf deren spätere Vermietung.

Auf Grund der Tatsache, dass die Schulturnhalle der ehemaligen Gemeindeschule in BÜTGENBACH, Marktplatz, nicht mehr von Gemeindegrundschule genutzt wird und künftig den Vereinen vermietet werden soll;

In Anbetracht, dass das Gebäude demnach einer privaten Zweckbestimmung zugeführt wird und vorher entwidmet, bzw. desaffektiert werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Katastrauszugs, der Auskunft über Lage und Größe dieser Immobilie gibt;

Auf Grund der Bestimmungen des KLDD und angesichts der geltenden Richtlinien in bezug auf die Klassierung des öffentlichen und privaten Eigentums der Gemeinden;

In Anbetracht dessen, dass dieses Vorhaben einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Der Entwidmung (Desaffektierung) der Schulturnhalle der ehemaligen Gemeindeschule in BÜTGEBACH, Marktplatz, als öffentliches Gebäude, mit dem Ziel diese einer privaten Vermietung zuführen zu können, wird hiermit zugestimmt;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen;
- Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
